



Brüssel, den 2. März 2016  
(OR. en)

6443/16

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2015/0197 (NLE)

2015/0199 (NLE)

---

VISA 47  
COLAC 8

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12048/15 VISA 290 COLAC 90 + ADD 1 (COM(2015) 437 final)  
12049/15 VISA 291 COLAC 91 + ADD 1 (COM(2015) 439 final)

---

Betr.: a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte  
- Annahme  
b) Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte  
- Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat am 14. September 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<sup>1</sup> zusammen mit dem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag<sup>2</sup> und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens<sup>3</sup> übermittelt.

---

<sup>1</sup> 12048/15 VISA 290 COLAC 90

<sup>2</sup> 12048/15 VISA 290 COLAC 90 ADD 1

<sup>3</sup> 12049/15 VISA 291 COLAC 91

2. Nach der Vorstellung der Vorschläge durch die Kommission in der Sitzung der Gruppe "Visa" vom 30. September 2015 wurde der Wortlaut dieser Vorschläge in den Sitzungen der Gruppe "Visa" vom 26. Oktober, 7. Dezember und 8. Februar 2016 eingehender erörtert.
3. Nach der Sitzung am 8. Februar 2016 wurden die Delegationen ersucht, etwaige Bemerkungen zu der überarbeiteten Fassung der "Gemeinsamen Erklärung zur Einführung biometrischer Reisepässe durch die Republik Peru" bis zum 19. Februar per E-Mail zu übermitteln. Da von den Delegationen keine Bemerkungen vorgebracht wurden, übermittelte der Vorsitz den Text der Vorschläge und den Text des Abkommens – wie vereinbart – der Direktion "Qualität der Rechtsetzung" zur rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung, damit sie rasch vom Rat angenommen werden können.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000<sup>1</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002<sup>2</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 12096/15 VISA 306 COLAC 95 bzw. 12097/15 VISA 307 COLAC 96 + COR 1.
7. Der Beschluss über den Abschluss ist ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 12099/15 VISA 308 COLAC 97.

---

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

8. Da das Abkommen ab dem 15. März 2016 – d.h. dem auf den Tag seiner Unterzeichnung folgenden Tag (derzeit auf den 14. März 2016 anberaumt) – vorläufig anwendbar sein soll, wird der Vorsitz den Mitgliedsstaaten so bald wie möglich bestätigen, dass das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der Fassung des Dokuments 12096/15 VISA 306 COLAC 95 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - b) beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 12099/15 VISA 308 COLAC 97 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Text des Abkommens im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.